

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Redaktionssitz: Riesa.

Postfach Nr. 22.

Bürostandort: Leipzig 1222.

Geschäftsführer: Riesa.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Riesa.

M 102.

Dienstag, 4. Mai 1920, abends.

73. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 10 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis gegen Herausgabe, monatlich 2.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung des Exemplars an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 km breite, 8 km hohe Grundfläche (7 Silben) 80 Pf., Ortspreis 70 Pf.; zehnreihiger und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachstellungs- und Verstärkungsgebühre 20 Pf. pro Seite. Vermögender Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs geht. Zahlungs- und Fälligkeitszeit: Riesa. Verschiedenartige Unterhaltungsbeiträge, "Schüler an der Elbe". Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger irgendwiecher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Dienstleister oder der Selbstversorgungsanstalten - hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Roterdruck und Verlag: Danzer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhn, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm im Dittrich, Riesa.

## Neue Zuckerpreise.

Das Reichswirtschaftsministerium hat mit Verordnung vom 31. März 1920 (RGBl. S. 301) die Preise für Verbrauchsgüter erhöht. Es macht sich deshalb eine Neufeststellung der Kleinhandelshöchstpreise für Zucker erforderlich.

Vom 8. Mai 1920 ab gelten bis auf weiteres die folgenden Kleinhandelshöchstpreise für Zucker:

für gemahlene Mehls 1, Kristallzucker und gemahlene Raffinade 1,95 Mr. f. d. Pfund,	2,00 Mr. f. d. Pfund,
für Zucker-Raffinade, Komponizucker und Brode . . . . .	2,05 Mr. f. d. Pfund,
für Würzlaender . . . . .	2,50 Mr. f. d. Pfund,
für Rumis aller Art . . . . .	2,50 Mr. f. d. Pfund.

Kleinverkauf ist der Verkauf unmittelbar an Verbraucher in der in offenen Läden öfflichen Art.

Vorstehende Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 und der dazu ergangenen Änderungsverordnungen. Sie treten am 8. Mai 1920 an die Stelle der mit Verordnung vom 10. Februar 1920 (Nr. 34 der Sächs. Staatszeitung vom 11. Februar 1920) bekanntgegebenen Höchstpreise.

Dresden, am 30. April 1920.

276 o.VL A. 10  
Wirtschaftsministerium, Landesbehördenamt.

1001

## Wegebauunterstützungen betr.

Die Wegebauaufwendungen werden hiermit aufgefordert, etwaige Gesuche um Wegebauhilfen zu den Kosten für im Jahre 1920 auszuführende Wegebauarbeiten alsbald, spätestens bis zum 15. Juni 1920 zu erledigen. Später eingehende Gesuche können keine Berücksichtigung finden.

In den Gesuchen ist der veranschlagte Betrag der Wegebaukosten anzugeben.

Großenhain, am 29. April 1920.

508 II. Die Amtshauptmannschaft.

## Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung vom Freitag, den 7. Mai ab

1. auf Abschnitt 125  
der grauen Nährmittelfarbe I  
der gelben Nährmittelfarbe I 250 gr Ackerbohnen,
2. auf Abschnitt 125  
der roten Nährmittelfarbe I 250 gr Sago oder Gerstenflocken  
der grünen Nährmittelfarbe I oder Kindergerstenmehl,
3. auf Abschnitt 104 der gelben Warenbezugsfarbe III soweit der Vorrat reicht  
150 gr Marmelade.

Die Entnahme hat bis spätestens den 12. Mai 1920 zu erfolgen. Etwa nach dem 12. Mai noch vorhandene Vorrände an Marmelade können frei verkauft werden.

Die Abschnitte 125 der grauen, roten und grünen Nährmittelfarbe I, sowie die Abschnitte 104 der gelben Warenbezugsfarbe III sind ungebündelt und ungebündelt bis spätestens den 14. Mai 1920 an die Unterverteilungsstelle einzureichen. Die Unterverteilungsstelle hat die Abschnitte gesammelt bis spätestens den 16. Mai 1920 an die Amtshauptmannschaft einzutragen.

Die Abschnitte 125 der gelben Nährmittelfarbe I sind direkt bis spätestens den 14. Mai 1920 an Herrn Kommissionsrat Ernst Wille in Riesa einzutragen.

Der Preis beträgt für

Ackerbohnen	4.—	Mr. per Pfund,
Sago	1,60	" "
Gerstenflocken	—,75	" "
Kindergerstenmehl	1,80	" "
Marmelade	3,70	" "

Großenhain, am 3. Mai 1920.

841 a III. Der Amtshauptmannschaft.

## Bekanntmachung über Entrichtung der Kapitalertragssteuer.

Das am 31. März 1920 in Kraft getretene Kapitalertragsteuergesetz vom 29. März 1920 (Reichsgesetzblatt S. 345) verpflichtet bei allen steuerbaren Kapitalerträgen (mit alleiniger Ausnahme der in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 7 und Nr. 11 des Gesetzes aufgeführten) die Schuldner, die Steuer für Steuerung der Gläubiger (Steuerertrag) in der Weise zu entrichten, daß sie 10 vom Hundert des Kapitalertrags einzuhalten und binnen einem Monat nach Fälligkeit des Vertrags abzuzahlen.

Der Steuerertrag ist, soweit das Reich selbst oder die Länder Schuldner der Kapitalerträge sind, an die Reichskasse, im übrigen an das für den Schuldner zuständige Finanzamt (Bezirkssteuereinnahme) abzuführen. An die unterzeichnete Bezirkssteuereinnahme kann der Betrag

- in bar,
- durch Postanweisung,
- durch Einzahlung auf das Postcheckkonto Leipzig Nr. 32962,
- durch Postchecküberweisung oder
- durch Überweisung auf das Girokonto der Bezirkssteuereinnahme Großenhain bei der Gemeindeirokasse Großenhain Nr. 20.

bei der Uff. Deutschen Creditanstalt, Zweigstelle Großenhain abgeführt werden. In jedem Falle hat der Schuldner der Bezirkssteuereinnahme Namen, Stand, Wohnort und Wohnung seines Gläubigers, Kapitalwert, Bilanz, Bilanzbetrag und die Zeit, für die der Zins gezahlt wird, anzugeben und seinen eigenen Namen, Stand, Wohnort und Wohnung genau anzugeben. Zu diesem Zwecke stellt er einen Belehrchein nach dem in der Anlage abgedruckten Muster aus, den er an die Bezirkssteuereinnahme abgibt oder einleitet. Kommt nur ein Gläubiger in Frage, so genügt es bei Einzahlung auf Postanweisung oder auf Postcheckkonto oder bei kontinentalem Überweisung, daß der Schuldner die erforderlichen Angaben über den Gläubiger, das Schuldkapital, den

## Anzunehmer Dr. Röster über das Ergebnis von San Remo.

In einer Unterredung mit dem Berliner Vertreter des Budapester „All. Eff“ äußerte sich der deutsche Reichskanzler des Neuen Dr. Röster über das Ergebnis der Verhandlungen in San Remo folgendermaßen: Das Ergebnis der Verhandlungen in San Remo und insbesondere die Interpretation, welche der Ministerpräsident Millerand in der französischen Kammerrede die am Ergebnis gegeben hat, berechtigen keineswegs zu übergrößen Hoffnungen. Daran hindert schon der Wille des Kaisers in der amtlichen Haushaltserklärung, wonach sich die Entente die Befreiung weiteren deutschen Gebietes als Zwangsmöglichkeit vorbehält, die weber in dem Buchstabenden und dem Geiste des Friedensvertrages begründet ist, noch mit dem Geiste und dem Prinzipien des Volkerbundes, die einen wesentlichen Bestandteil des Friedensvertrages bilden, im Einstlang zu bringen ist. In der gegnerischen Presse wird des öfteren hervorgehoben, daß unter Schrift hinreichliche Besicherung des 2000000-Mann-Heeres ungünstig auf die Entente eingewirkt hätte. Leider findet diese Argumentation aus den Entente-

blättern auch in deutschen Blättern ein Echo. Demgegenüber legt ich Wert darauf, zu betonen, daß die lateinische Presse über die Notwendigkeit eines 200000-Mann-Heeres, die wir der Entente überreicht haben, lediglich die Argumente zusammenfaßt, die unsere Reichsträger in London und Paris zu wiederholten Malen den zuständigen militärischen Stellen auf der Gegenseite gegenüber beklagt haben. Es handelt sich also keineswegs um eine neue Aktion, sondern nur um Zusammenfassung des Materials, das der Entente schon längst bekannt war.

Was den Termin der Vorlage der Entente anlangt, so muß berücksichtigt werden, daß noch dem Beschluß des Obersten Rates die Frage der Beibehaltung des 200000-Mann-Heeres bis zum 10. Juli entschieden sein muß. Hätten wir bis zu dem Termin mit unserer Gegenposition gewartet, so hätte uns die Entente später mit Recht vorwerfen können, daß wir nichts tun, daß wir die Dinge an und herantreten lassen, um sie plötzlich die Pistole auf die Brust zu legen. Ich kann nur immer wieder wiederholen, daß wir bestrebt sind, alles zu tun, um den Friedensvertrag loyal durchzuführen. Dazu ist notwendig, daß wir unseren Feind resolute Klarheit verschaffen über das, was wir brauchen und das, was wir geben können.

Die Möglichkeit der mündlichen Aussprache im Spa gibt uns die willkommene Gelegenheit, endlich aus dem fruchtbaren Stadium des Rotenwedges herauszufinden, eine Gelegenheit, die wir schon seit Versailles anstreben. Ein mündlicher Meinungs austausch wird, so hoffen wir sicher, die leider bei uns feindlichen Gegner noch feststellenden Ansichten über unseren mangelnden Willen einer logalen Durchführung des Friedensvertrages zerstreuen. Wie gehen nach Spa in der Hoffnung, daß mit den dortigen Bevölkerungen eine neue Aera anfangen wird, in der durch gegenseitiges Verstehen und Würdigung der gegenseitigen Lebensähnlichkeit und wirtschaftlichen Notwendigkeiten die Ausübung des Friedensvertrages von Versailles in die dem allgemeinen Interesse dienenden richtigen Bahnen geführt wird. Jeder Schritt, der auf diesem Wege liegt, und wir zu gehen bereit. In dieser Richtung wünsche ich auch den jetzt in ein ernstes Stadium gelangenden deutsch-französischen Wirtschaftsverhandlungen einen günstigen Fortgang. Nur auf dem Wege gegenseitiger Versöhnung und gegenseitiger Rücksichtnahme kann die Ultimata geschafft werden, die eine erprobte Arbeit gewährleistet. Die Errichtung dieses Bases liegt aber unbedingt voraus, daß alle Hindernisse aus dem Wege geräumt sind, welche dem nationalen Sieglinde-

Mai der Stadt Riesa, den 3. Mai 1920. Gm.

Der Rat der Stadt Riesa, den 30. April 1920. Sr.

Brennspiritus-Bezugsmarken werden Mittwoch und Donnerstag, den 5. und 6. Mai 1920, in unserer Polizeiwache ausgetragen. Die Inhaber der Ausweise 1-500 erhalten eine Bezugsmarke. Der Rat der Stadt Riesa, am 4. Mai 1920. Schm.

SLUB  
Wir führen Wissen.